

Gesetz
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
Ernährungssicherstellung und der Ernährungsvorsorge
Vom 21. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 19. Mai 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 4 der **Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV)** vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3674) sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie leiten die Meldungen an das Regierungspräsidium Chemnitz weiter, das die erhobenen Daten informationstechnisch erfasst und für Zwecke der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsvorsorge auswertet.

(2) Die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte nach Absatz 1 Satz 1 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Fachaufsichtsbehörden sind das Regierungspräsidium Chemnitz und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 21. Juni 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen